

(2) Die abgeschlossene Eintragung ist den Ehegatten zur Kenntnis zu geben. Sie sollen durch ihre Unterschrift bestätigen, daß dies geschehen ist.

(3) Nachträgliche Veränderungen des Personenstandes sind am Rande der Eintragung zu beurkunden.

#### § 26

##### Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens

(1) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens nach § 12 der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849) ist das Standesamt zuständig, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist. Ist die Eheschließung bei einem Standesamt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin beurkundet, kann die Erklärung vom Standesamt I von Groß-Berlin entgegengenommen werden.

(2) Die Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens kann bei jedem Standesamt abgegeben werden. Sie ist zu beglaubigen.

(3) Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme durch das nach Abs. 1 zuständige Standesamt wirksam.

#### VI.

##### Sterbebuch

##### Anzeige des Todes

#### § 27

Der Tod einer Person ist dem Standesamt, in dessen Bezirk sie gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.

#### § 28

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der nächste Angehörige;
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(3) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

(4) Für Anzeigen von Sterbefällen in staatlichen und privaten Anstalten jeder Art ist § 13 entsprechend anzuwenden.

#### § 29

(1) Ein Sterbefall darf nicht ohne Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beurkundet werden.

(2) Bei der Anzeige sind die Geburtsurkunde des Verstorbenen oder, falls er verheiratet war, die Eheurkunde und gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung der Ehe vorzulegen.

(3) Können die Urkunden nach Abs. 2 nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 14 Abs. 2 anzuwenden.

#### § 30

Ist die Bestattung einer Leiche vor der Anzeige des Sterbefalles erfolgt, so darf dieser nur nach Ermittlung des Sachverhaltes auf Anordnung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, beurkundet werden.

#### § 31

##### Beurkundung des Todes

Der Tod einer Person ist im Sterbebuch zu beurkunden.

#### VII.

##### Beurkundung in besonderen Fällen

#### § 32

Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellung der Todeszeit werden beim Standesamt I von Groß-Berlin hinterlegt. Von den hinterlegten Beschlüssen kann das Standesamt I Auszüge in Form von Bescheinigungen erteilen. Die Bescheinigungen haben die gleiche Beweiskraft wie die Beschlüsse.

#### § 33

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche einer unbekannt Person gefunden, so darf der Sterbefall nur nach schriftlicher Anzeige durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei und nach Freigabe der Leiche durch den Staatsanwalt beurkundet werden.

(2) Das Ministerium des Innern oder der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, kann sich die Erstattung der Anzeige Vorbehalten und kann bestimmen, bei welchem Standesamt die Beurkundung erfolgen soll.

#### § 34

Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Beurkundung beim Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

#### § 35

(1) Geburten und Sterbefälle an Bord eines Seeschiffes während der Reise sind vom Kapitän in Anwesenheit eines Schiffsoffiziers spätestens am folgenden Tage in das Schiffstagebuch einzutragen. Bei der Eintragung in das Schiffstagebuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind zwei vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften an das Standesamt I von Groß-Berlin zu übersenden.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Geburten und Sterbefälle werden vom Standesamt I von Groß-Berlin beurkundet.

#### § 36

(1) Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges, die durch Kriegereignisse eingetreten sind, werden unabhängig davon, ob der Tod im In- oder Ausland eingetreten ist, von dem Standesamt beurkundet, in dessen